

Eingang 24.07.2013

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

\*955A123521\*

Herrn  
Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 225-Kundenummer: 955A123521  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 96204BG0065589

Name:

Durchwahl: 030 555545 2222

Telefax: 030 555545 6602

E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte@jobcenter-ge.de

Datum: 22. Juli 2013

## Minderung Ihres Arbeitslosengelds II (Sanktion)

Sehr geehrter Herr Boes,

da Sie wiederholt Ihren Pflichten nicht nachgekommen sind (vorangegangene Pflichtverletzung am 15. Februar 2013), wird für die Zeit vom 1. August 2013 bis 31. Oktober 2013 (Minderungszeitraum) ein vollständiger Wegfall Ihres Arbeitslosengelds II festgestellt.

Im Einzelnen sind von der Absenkung betroffen:

- der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II)
- die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

### Begründung:

Ihnen ist am 26. Juni 2013 ein Beschäftigungsverhältnis als Kundenbetreuer im Inboundbereich bei der Firma PMK PERSONAL MIT KOMPETENZ GmbH angeboten worden.

Dieses Angebot war unter Berücksichtigung Ihrer Leistungsfähigkeit und persönlichen Verhältnissen zumutbar.

Sie haben trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen durch Ihr Verhalten das Zustandekommen dieses Beschäftigungsverhältnisses von vornherein verhindert. Der Arbeitgeber hat hierzu folgendes mitgeteilt:

2a31-22

**Postanschrift**  
Jobcenter Berlin Mitte  
10086 Berlin

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BLZ 76000000  
Kto.Nr. 76001617  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Öffnungszeiten**  
Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:30 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 12:30 - 18:00 Uhr nur mit  
Termin für Berufstätige und  
Maßnahmeteilnehmer/innen

**Sie erreichen uns:**  
S+U-Bahnhof Wedding

**Internet:**  
[www.berlin.de/jobcenter/mitte](http://www.berlin.de/jobcenter/mitte)

Bei Ihrem Vorstellungsgespräch haben Sie der zuständigen Personalberaterin Frau Schmidt ein Ablehnungsschreiben und einen "Brandbrief" übergeben. Trotz der Erläuterungen der Einsatzmöglichkeiten im Unternehmen kam es nicht zu Abschluss eines Arbeitsvertrages.

Zur Begründung Ihres Verhaltens haben Sie dargelegt, dass Sie das Zustandekommen der Beschäftigung aufgrund der Rechtsfolgebelehrung verhindert haben, da dies sich um eine Nötigung und Erpressung handle. Außerdem befinden Sie sich im Wahlkampf und eine Arbeit im Callcenter kommt für Sie nicht in Frage.

Des Weiteren geben Sie an, dass sich die Rechtsfolgebelehrung auf eine Eingliederungsvereinbarung beziehe, welche nicht rechtskräftig sei.

Nach Ihren Empfindungen wurden die Verhandlungen mit der Arbeitsvermittlung durch die Zusendung des Vermittlungsvorschlages von einem unbekanntem Mitarbeiter unterbrochen, um Sie zu sanktionieren.

Ferner geben Sie an, dass nach Ihren eigenen Recherchen im Internet die angebotene Stelle gar nicht existent sei.

Durch das Jobcenter Berlin Mitte wurden Sie bereits mehrfach auf seine gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II ergeben, hingewiesen wurde (Schreiben vom 29.04.2013 und 06.06.2013).

Es wurde Ihnen auch schriftlich mitgeteilt (Schreiben vom 08.05.2013), dass die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf die Bundestagswahl in Vollzeit Sie nicht von der Verpflichtung entbindet, alle Möglichkeiten zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu nutzen.

Die Zusendung von Vermittlungsvorschlägen stellt eine Unterstützung des Jobcenter dar, den Leistungsberechtigten bei der Beendigung der Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung behilflich zu sein. Die Rechtsfolgenbelehrung informiert den Kunden über die Folgen, wenn er sich weigert, die angebotene Tätigkeit aufzunehmen. Ein Bezug auf eine Eingliederungsvereinbarung wird in Ihrem Fall dabei nicht genommen. Es dabei auch nicht relevant, ob das Stellenangebot durch die betreuende Integrationsfachkraft oder in Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen wie dem Arbeitgeberservice versandt wurde.

Die Aussage, dass es die angebotene Stelle nicht existent sei, ist nicht richtig. Es handelt sich um ein Stellenangebot, das durch die Agentur für Arbeit betreut wird und aufgrund des Veröffentlichungsstatus im Fachverfahren Verbis für Sie nicht sichtbar war.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Gründe, die Sie für die Ablehnung des Stellenangebotes vorbringen, nicht als wichtig anerkannt werden können. Grundlage ist dabei insbesondere § 2 Absatz 1 SGB II, wonach erwerbsfähige Leistungsberechtigte alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen müssen. Es sind die Grenzen der Zumutbarkeit gem. § 10 SGB II zu beachten. Gründe, die die angebotene Tätigkeit nicht zumutbar erscheinen lassen, sind nicht erkennbar. Der von Ihnen definierte, v.a. philosophisch definierte Arbeitsbegriff kann dabei keine Berücksichtigung finden.

Diese Gründe konnten jedoch bei der Abwägung Ihrer persönlichen Einzelinteressen mit denen der Allgemeinheit nicht als wichtig im Sinne der Vorschriften des SGB II anerkannt werden.

Da Sie sich noch nicht bereit erklärt haben, zukünftig Ihren Pflichten nachzukommen, ist eine Begrenzung des Wegfalls Ihres Arbeitslosengelds II auf eine Minderung um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs in Ihrem Fall nicht gerechtfertigt (§ 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II).

Die Entscheidung beruht auf § 31 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 31a Absatz 1 und § 31b SGB II.

**Ergänzende Sachleistungen:**

Mit dem Anhörungsschreiben vom 5. Juli 2013 wurden Sie darüber informiert, dass Ihnen ergänzende Sachleistungen (Gutscheine) und geldwerte Leistungen gewährt werden können.

Sie haben die Gewährung von Gutscheinen bisher nicht beantragt. Daher werden Ihnen zunächst keine ergänzenden Sachleistungen gewährt.

Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen können Ihnen auf Antrag noch während des gesamten oben genannten Minderungszeitraums erbracht werden, wenn Sie darauf angewiesen sind. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Berlin Mitte.

Durch den vollständigen Wegfall Ihres Arbeitslosengelds II sind Sie im Minderungszeitraum nicht mehr in der Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Werden Ihnen Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt, lebt in dem Zeitraum, für den Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt werden, der Versicherungsschutz wieder auf.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anlagen  
Hinweise  
Gesetzestexte zu Ihrer Information

## **§ 31 SGB II Pflichtverletzungen**

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis
  1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
  2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
  3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

- (2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn
  1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
  2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
  3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
  4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

## **§ 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen**

- (1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.
- (2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.
- (3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.
- (4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

## **§ 31b SGB II Beginn und Dauer der Minderung**

- (1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.
- (2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.